

# RS Vwgh 1995/1/24 94/04/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs1;  
AVG §73 Abs2;  
B-VG Art132;  
VwGG §27;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1621/49 B 3. April 1950 RS 3

## Stammrechtssatz

Die Säumnisbeschwerde kann nicht wegen einer Säumigkeit irgendeiner zu einer Sachentscheidung berufenen Behörde jeder beliebigen Organisationsstufe ergriffen werden, sondern nur wegen der Säumnis der obersten Instanz, die der Beschwerdeführer anzurufen rechtlich in der Lage war. Es muss also die Behörde, die nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung an höchster Stufe steht und von der Partei noch angerufen werden kann, durch mehr als sechs Monate untätig gewesen sein.

## Schlagworte

Anrufung der obersten BehördeOrganisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040258.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)